



STADTTEIL HÖRSTE

HERLAR

Der Abgrenzungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 und Blatt 3). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 18.12.2007

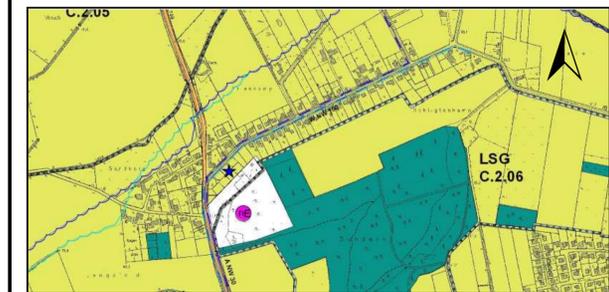


Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Hörste, Flur 2, 3 und 4
M.: 1:15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M.: 1:10000

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

W1

= Innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in die Satzung eingezogenen Wohnbauflächen (W1, W2, etc.) sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO



= Überbaubare Grundstücksfläche



= Baugrenze

ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



= Die mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB



= Zu erhaltende Bäume

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für Bäume, die durch Baumaßnahmen entfallen, sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.

Straßenbäume sind zu erhalten, durch bauliche Maßnahmen entfallende Straßenbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ ■ ■ ■ ■ = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

B. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Per Satzung werden als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft die Maßnahmen auf den folgenden Flächen anteilig zugeordnet.

Lage Gemarkung Rixbeck, Flur 1, Flurstück 109
Eigentümer Stadt Lippstadt
Maßnahmen Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese von 2456qm.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- · · · · = Flurgrenze
- / — = vorhandene Flurstücksgrenze
- ▨ = vorhandene Gebäude
- ○ = vorhandene Bäume
- ⌈ ⌋ ⌈ ⌋ ⌈ ⌋ = Böschung

D. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege-, Europaplatz 1, 44623 Heme unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 20.06.2007 hat in der Zeit vom 25.06.2007 bis 30.07.2007 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 16.06.2007 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.12.2007 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 27.12.2007

Der Bürgermeister

gez. Sommer
(Sommer)

BETEILIGUNG BETROFFENER BÜRGER UND BERÜHRTER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Die Beteiligung betroffener Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange hat vom 25.06.2007 bis 30.07.2007 stattgefunden.

Lippstadt, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 17.12.2007 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich Hörste - Herlar beschlossen.

Lippstadt, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 16 HÖRSTE HERLAR

| | | |
|------------|---------------------------------------|-------------------|
| TITELBLATT | PLAN - NUMMER A 08. 016 - 0 | BLATT 1 |
|------------|---------------------------------------|-------------------|